

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-124-15			
	AZ:	FB 2-vo			
	Datum:	20.07.2015			
	Amt:	Fachbereich Finanzen			
	Verfasser:	Frau Marina Vogt			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
19.11.2015 Hauptausschuss					
03.12.2015 Stadtverordnetenversammlung					
Vetschau/Spreewald					
Betreff					
Neufassung Verwaltungsgebührensatzung					

Beschluss:

V e r w a l t u n g s g e b ü h r e n s a t z u n g der Stadt Vetschau /Spreewald

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die Stadt erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die sie als Behörde erbringt und die zum eigenen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde zählen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt – oder sie/ihn „unmittelbar“ begünstigt. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis/Gebührentarif aufgeführt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung nach Absatz 1 entstehenden Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG gesondert erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

(3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,

3. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.
4. Von Gebühren sind befreit
 1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
 2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
5. Auf Antrag kann eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn die Leistung wissenschaftlicher, orts- und heimatkundlicher Forschungen oder zu Studien- und Schulzwecken¹ dient und nicht in überwiegend privatem oder gewerblichem Interesse liegt.

§ 3 Bare Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind nach § 5 Abs. 7 KAG zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- a. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Tieren und Sachen,
- f. Kosten für Tierarzt und sonstige Aufwendungen für aufgefundene Tiere.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis/Gebührentarif. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen behördlichen Tätigkeit maßgebend.

(2) Bei Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine gesonderte Gebühr zu erheben.

¹ Hinzufügung/Änderung aufgrund von Hinweisen aus dem Hauptausschuss vom 19.11.2015

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich auf 10 bis max. 75 von Hundert, wenn der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, aber vor der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit zurückgenommen wird. Dasselbe gilt, wenn ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

(2) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und nur, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr.

§ 6

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Tätigkeit beantragt, veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag zur Vornahme der gebührenpflichtigen Tätigkeit erforderlich ist, mit der Antragstellung, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.

(2) Die Erstattungsschuld für Auslagen entsteht mit der Aufwendung des verauslagten Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die gebührenpflichtige oder erstattungspflichtige Tätigkeit beendet ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides gegenüber Gebührenpflichtigen.

(4) Vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit kann Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld verlangt werden.

§ 8

Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen

1. der Name, der Vorname und die Anschrift;
2. im Falle der Erteilung einer SEPA-Lastschrifteinzugsermächtigung oder der unbaren

Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie

3. der Gegenstand der Gebühr.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig wird die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 02.09.2004 außer Kraft gesetzt.

Vetschau/Spreewald,

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis/Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung vom der Stadt Vetschau/Spreewald

Tarif-Nr.:	Gegenstand	Gebühr 2016 - € -
A	Alle Dienststellen	
1.	Abschriften und Auszüge	
	Abschriften und Auszüge für jede angefangene Seite	2,00
a)		
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse	6,00
b)	und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Seite	
	Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis	1,50
c)	zum Format DIN A4 jede Seite	
	bei größerem Format ab DIN A4 für jede Seite	3,00
2.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders geführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	
>	Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	-
>	Sie beträgt für jede viertel Stunde	7,90

3.	Für schriftliche Aufnahmen eines Antrages oder einer Erklärung für jede angefangene Seite, ausgenommen im gemeindlichen Besteuerungsverfahren sowie in Rechtsbehelfsverfahren	6,00
4.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigung einer Ablichtung	4,00
	b) Ablichtung und Beglaubigung	5,00
5.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite	1,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	
	> je angefangene halbe Stunde	-
	> je angefangene viertel Stunde	7,90
7.	Farbfotos je Stück	2,00
8.	Schriftliche Auskunft über Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
	> Grundgebühr	30,00
	> zzgl. je angegangene Seite	2,00
9.	Gebühren nach Zeitaufwand für Einsicht in Akten, Karteien und Register, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen sowie gebührenpflichtige Tätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können.	
	> für jede angefangene viertel Stunde	7,90
10.	Erstellen eines Gebührenbescheides (einmalig)	5,00
11.	Versand Vergabeunterlagen	15,00

B	Steueramt
----------	------------------

12.	Zweitausfertigungen eines Abgabenbescheides	3,00
13.	Ersatz der Hundesteuermarke	5,00
14.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben für Jahre	5,00
15.	Festlegungen aus Konto und Akten je angefangene halbe Stunde	3,00

16.	Zweitbescheinigung für eine Spende	9,50
C Kasse		
17.	Auszug aus dem Personenkonto für ein Rechnungsjahr	3,00
18.	Zweitausfertigung einer Quittung	2,00
19.	Privatrechtliche Mahngebühren	5,00
D Archiv		
20.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	
	> Sie beträgt je angefangene halbe Stunde.	-
	> Sie beträgt je angefangene viertel Stunde.	7,90
21.	Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv je Seite	5,00
22.	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den <u>Archivräumen</u> der Stadt Vetschau/ Spreewald <u>in der Anwesenheit eines Verwaltungsmitarbeiters¹</u> pro Fall	50,00
E Bauverwaltung		
23.	Genehmigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	20,00
24.	Festlegungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	> Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	3,00
	> Außenarbeiten je angefangene Stunde	10,00
	> Gehilfenstunden zur Vorbereitung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	5,00
25.	Vornahme der örtlichen Bauabnahme zur Verwendung von Fördermitteln	30,00
26.	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	15,00
27.	Für die Erteilung von Zeugnissen gemäß § 19 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch	15,00
28.	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 20 Absatz 2 Baugesetzbuch	15,00

¹ Hinzufügung/Änderung aufgrund von Hinweisen aus dem Hauptausschuss vom 19.11.2015

29.	Für die Erteilung der Bescheinigung über das Vorkaufsrecht der Gemeinde nach § 24/25 Baugesetz	15,00
30.	Für die Erteilung von Genehmigungen gemäß § 144 Baugesetzbuch	15,00
31.	Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	3,00
32.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	3,00
33.	Stellungnahmen für das Planfeststellungsverfahren an Träger öffentlicher Belange je angefangene halbe Stunde	4,00
34.	Stellungnahme zu Anträgen von Privatpersonen und Firmen für Tiefbaumaßnahmen (u.a. Befestigung von Grundstückszufahrten an öffentlichen kommunalen Straßen)	10,00
35.	Für Auskunftssuchen von Gutachtern, Wertermittlern und Vermessern	50,00
36.	Für jede neu zu vergebene Hausnummer	15,00
37.	Zustimmungserklärung nach § 68 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz	
	> ohne erforderliche Ortsbesichtigung	103,00
	> Fälle, in denen eine oder mehrere Ortsbesichtigungen notwendig sind	137,00
38.	Stellungnahmen zu schriftlichen Anfragen über Bebaubarkeit von Grundstücken	50,00
39.	Vergabe von Hausnummern, ohne Ortsbesichtigung	20,00
40.	Bearbeitungsgebühr zur Erstellung von Zeugnissen (Negativattest) nach BauGb	20,00
41.	Stellungnahmen zu schriftlichen Anfragen über: Bebaubarkeit im öffentlichen Straßen-/Wegebereich	
	> ohne Ortsbesichtigung	40,00
	> mit Ortsbesichtigung	72,00

Anlage 1 dieser Beschlussvorlage enthält eine Gegenüberstellung der alten und der neuen Fassung der Gebührentarife. Die einzelnen Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Verwaltungshandeln. Die Vielzahl der anzunehmenden Gebührentatbestände aus der Tätigkeit macht es notwendig, die Gebührenverzeichnisse neu zu strukturieren.

Nach § 5 BraKAG dürfen Verwaltungsgebühren nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von den Beteiligten beantragt worden ist oder sie unmittelbar begünstigt. Dabei sind mündliche Auskünfte gebührenfrei, da die öffentliche Hand die Aufgabe hat, dem Bürger Rat und Hilfe zu geben.

Grundsätzlich wird der Anwendungsbereich der Verwaltungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz begrenzt auf die Selbstverwaltungsangelegenheiten. Werden andere Angelegenheiten tangiert, greifen i.d.R. das (Landes-)Gebührengesetz.

Nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip sind Gebühren zu entrichten für bestimmte Gegenleistungen, denen sie entsprechen, aber diese nicht übersteigen sollen. Dieser Grundsatz der Gebührenbemessung findet sich in § 5 Abs. 4 BraKAG wieder. Dort ist bestimmt, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen soll. Bei der Bemessungsregelung in der Gebührensatzung hat die Gemeinde daher den Gesamtaufwand eines bestimmten Verwaltungszweiges wie auch das Gesamtgebührenaufkommen aus diesem Zweig ins Verhältnis zu setzen. Höhe der vereinnahmten Verwaltungsgebühren:

2011 – 2014:	14.012,68 €
--------------	-------------

Für die Gebührenbemessung der Stadt wurden die Personalkosten der Mitarbeiter, die mit der Bearbeitung entsprechender Anträge befasst sind für drei Jahre, zuzüglich allgemeiner Verwaltungskosten nach dem KGST-Bericht Nr. 4/2013, betrachtet. Der so ermittelte Stundensatz, heruntergebrochen auf 0,25 Stunden ist u.a. in die Gebührenbemessung eingeflossen.

Verwaltungsgebühren fallen an, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder ihn unmittelbar begünstigt (§ 5 Abs. 1 BraKAG). Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung abgelehnt oder vor Beendigung der Maßnahme zurückgenommen, so fallen 10 % bis 75 % derjenigen Gebühr an, die bei Vornahme der begehrten Verwaltungshandlung angefallen wäre. Keine Gebühren fallen an, wenn der Antrag aus Gründen der Unzuständigkeit abgelehnt wurde.

Ein wichtiger Fall der Verwaltungsgebührensatzung sind die Gebühren im Widerspruchsverfahren (§ 5 Abs. 1 BraKAG). Sie werden dann erhoben bzw. dürfen nur dann erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr darf allerdings höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr betragen.

Von der Gebührenpflicht gibt es aber auch Ausnahmen: In Brandenburg sind nach § 5 Abs. 6 BraKAG mehrere juristische Personen von der Einrichtung von Verwaltungsgebühren befreit. So haben Land, Gemeinden und Gemeindeverbände keine Verwaltungsgebühren zu entrichten, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte Tätigkeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Tief- und Straßenbaues handelt.

Weiter sind befreit die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, und die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Verwaltungstätigkeit unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

Neben den Verwaltungsgebühren sind im Einzelfall auch bare Auslagen die im Zusammenhang mit der (gebührenpflichtigen) Leistungen stehen zu ersetzen. Dies folgt aus § 5 Abs. 7 BraKAG.

Danach sind Auslagen zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Verwaltungsgebühr nach obigen Ausführungen selbst befreit ist.

Die Gerichte legen in letzter Zeit auch auf die Kalkulation von Verwaltungsgebühren mehr Augenmerk. Die Kalkulation von Verwaltungsgebühren gestaltet sich als sehr schwierig, was auch immer wieder aus einschlägigen Publikationen ersichtlich ist. Lassen sich die Bestimmungsgrößen für die Gebührenbemessung im Voraus nicht exakt ermitteln, ist es aber auch möglich, die Vielzahl der in einem Leistungsbereich vorkommenden Einzelfälle in einem auf den vorgesehenen Gebührentatbestand bezogenen Gesamtbild zu erfassen. Die Bestimmungsgrößen werden teilweise unter Einbeziehung von Erfahrungswerten und sachgerechten Wahrscheinlichkeitsmaßstäben (Abstimmung/Vergleich mit anderen Kommunen) berücksichtigt. Das Wirtschaftlichkeits- und das Äquivalenzprinzip waren nicht zu vernachlässigen.

Da die Haushaltswirtschaft nach § 63 (2) Kommunalverfassung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen ist, gilt das Gebot der Einnahmeerhebung zur Einnahmeerzielung- und Verbesserung unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Adressaten der Gebührenpflicht sind neben natürlichen Personen vor allem jedoch juristische Personen (Unternehmen, etc.).

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X

NEIN:

Betrag:

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	diverse
Ertrag / Einzahlung in Produkt	diverse
Konto / Maßnahme:	diverse

Mittel stehen zur Verfügung

JA:

NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	
im Rahmen des Budgets	
Über / Außerplanmäßig - gemäß Beschluss der StVV (Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

--

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------